



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- GE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GI GEWERBEGEBIET INDUSTRIEGEBIET

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ BAUMASSENZAHL
- TRH TRAUFGHÖHE IN METERN

- 1,5 und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- MAX = HÖCHSTGRENZE
- IM ÜBRIGEN ZWINGEND

- g BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE

- STELLPLATZ MIT EINFÄHRTEN

- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE ÜBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABWASSERLEITUNG

- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



Gesetz
über den Bebauungsplan Stellingen 5
Vom 14. März 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Stellingen 5 für das Flangebiet Hüllweg - Bahnanlagen - Kaiser Straße - Krossenweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 32) wird festgesetzt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Statistiker zu konkreter Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Wohnanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Feuerabgrenzung des ersten Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet entlang der Kaiser Straße oberhalb der Straße unzulässig.
2. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Beilage zum Amtsblatt Seite 219) im Wohngebiet und zwar in erster Linie für die Hauptanfahrtsstraße, auf deren sie angeschlossen ist. Die Fläche darf für Einstellplätze und für Garagen unter Erdfläche genutzt werden. Einseitige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksstellen sind als Garagen unter Erdfläche nutzbar, wenn Wohn- und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungsanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m betragende der Leitungen sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauabgrenzung) vom 26. Juni 1962 (Beilage zum Amtsblatt Seite 429) mit Ausnahme des § 2 Absatz 3 sowie die Bestimmungen für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 1. Juni 1958 (Amtsblatt Seite 10) hinsichtlich der baulichen Nutzung des Landesrechts 21300, a) insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Angefertigt Hamburg, den 14. März 1966.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
STELLINGEN 5

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 32

HAMBURG, DEN 10.1.66
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Bauherr

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauherr
Landesplanung

Hamburg, den 18. März 1966

Freie und Hansestadt Hamburg
Bebauungsbehörde
Landesplanung

Hamburg, den 18. März 1966

Freigezeichnet durch: *Morgenstern*
In Kraft getreten am: *22. März 1966*

Mr 23055 Archiv

Gesetz über den Bebauungsplan Hoheluft-West 3

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1966.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hoheluft-West 3 für das Plangebiet Moltkestraße — Eppendorfer Weg — Hoheluftchaussee — Bismarckstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 315) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschos-

ses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, in den Obergeschossen auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 5

Vom 14. März 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 5 für das Plangebiet Bollweg — Bahnanlagen — Kieler Straße — Kronsaalweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet entlang der Kieler Straße oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen ist. Die

Fläche darf für Einstellplätze und für Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. März 1966.

Der Senat

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Stellingen 5**

Vom 13. November 1987

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

In § 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Stellingen 5 vom 14. März 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66) werden folgende Vorschriften angefügt:

- „5. In den Gewerbe- und Industriegebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Geschoßfläche von mehr als 1500 m² unzulässig, soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau-, Einrichtungs- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern.
6. Für die Erschließung der Flurstücke 3736 und 3737 der Gemarkung Stellingen können noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich werden. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden ko-

stenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. November 1987.

Der Senat

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Schulgesetzes
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Vom 12. November 1987

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Gesetz

Die Präambel des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297) wird gestrichen.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. November 1987.

Der Senat